

Zusammenstellung der Unterlagen, welche einem formlosen Befreiungsantrag von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 Landeswassergesetz (LWG) hinsichtlich des in der Kleinkläranlage eines landwirtschaftlichen Betriebes anfallenden Klärschlammes beizufügen sind:

1. Einverständniserklärung des Landwirtes zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf ihn sowie seine Erklärung, dass die in Anspruch genommenen Flächen nicht anderweitig mit Klärschlamm beschlammung werden
2. Übersichtsplan zur Lage des landwirtschaftlichen Betriebes und der eigenbewirtschafteten Ackerflächen, die beschlammung werden sollen
3. Flurkarte mit Kennzeichnung der Ackerflächen, die beschlammung werden sollen
4. Angaben zur wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kleinkläranlage und Feststellung der Gemeinde, dass die Anlage nach dortigen Erkenntnissen den anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261) entspricht
5. Bescheinigung der Landwirtschaftskammer zum Nachweis, dass es sich bei den Aufbringungsflächen um eigenbewirtschaftete Ackerflächen handelt mit der Bestätigung, dass der Boden dort geeignet ist, sicherzustellen, dass das aufzunehmende Volumen an Schlamm in der Vegetationszone verbleibt und nicht der flüssige Anteil in den Untergrund – und damit ins Grundwasser- gelangt
6. Analyseergebnis (nicht älter als 2 Monate) zu den in § 3 Abs. 5 AbfKlärV genannten Parametern; dies jedoch nur bei bereits erstellten, erlaubten und der DIN 4261 entsprechenden Kleinkläranlagen (bei sonstigen Anlagen wird die Analyse nach Vorprüfung des Antrages durch die Untere Wasserbehörde nachgefordert)

- jeweils 3-fach -

Untere Wasserbehörde des Kreises Kleve